

AUSFERTIGUNG

Gemeinde Ellhofen

Landkreis Heilbronn

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 11. Mai 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat auf Grund von Paragraph 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der Paragraphen 2, 8, Absatz 2 und Paragraph 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 11. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 12. November 2013 beschlossen:

Paragraf 1

Paragraf 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer erhält folgende Neufassung:

Paragraf 7 Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in Paragraf 2 genannten Orten (in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Ellhofen):

für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	75 Euro
für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	18 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens 150 Euro

bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des Paragraphen 33 i der Gewerbeordnung	
für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	150 Euro
für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	20 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens 300 Euro

Paragraf 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Ellhofen, 24. Mai 2017

Wolfgang Rapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ellhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (Paragraph 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).